

Lesefassung* der Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO)

Vom 1. Dezember 2010, Stand: 5. Februar 2020

Diese Lesefassung basiert auf dem *Projekt Lesefassungen*¹. Die neueste Version dieses Dokuments wird im Gitlab der TU Berlin gepflegt: <https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagsrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/BEO/BEO.pdf>.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Erstattungs berechtigte	1
§ 3 Erstattungsanspruch	2
§ 4 Erstattungshöhe	2
§ 5 Antragstellung	2
§ 6 Schlussbestimmung	3

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Entgelt, das für eine Ersatzbetreuung von Kindern unter 14 Jahren sowie von pflegebedürftigen Angehörigen von Mitgliedern gewählter oder diesen gleichgestellten Organe der Studierendenschaft während deren Teilnahme an Sitzungen anfällt. Sie gilt weiterhin für Mitglieder der Studierendenschaft, die sich in einem Arbeitsverhältnis mit ihr befinden, aus dem sich Anwesenheitspflichten auf Fortbildungen und Versammlungen im Rahmen der Diensttätigkeit ergeben.

§ 2 Erstattungs berechtigte

(1) Erstattungs berechtigt sind Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger gewählter Organe der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin.

(2) Mandatsträgerinnen und -träger nach Absatz 1 sind die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Absatz 1 sind die vom StuPa gewählten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der Änderungen und Berichtigungen zum o.g. Stand eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlichte Text: AMBl. TU 1/2011 vom 17. Januar 2011, 1. Änderung AMBl. TU 15/2011 vom 15. Dezember 2011, 2. Änderung AMBl. TU 12/2015 vom 31. März 2015, 3. Änderung AMBl. TU 39/2019 vom 12. November 2019.

¹<https://wiki.freitagrunde.org/Lesefassungen>

der Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin².

(4) Erstattungs berechtigt sind ferner:

1. Angestellte der Studierendenschaft im Rahmen ihrer Diensttätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3,
2. Mitglieder der Studierendenschaft, die bei ihr in einem sonstigen Arbeitsverhältnis stehen nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Nr. 4.

§ 3 Erstattungsanspruch

(1) Berechtigte können einen Erstattungsanspruch nur für die Betreuung folgender Personen geltend machen:

1. Kinder unter 14 Jahren, für die sie das Sorgerecht haben,
2. nahe Angehörige, die pflegebedürftig sind,
3. in begründeten Härtefällen für weitere Personen, für welche die Berechtigten eine besondere Sorgeverpflichtung haben.

(2) Anspruch auf Erstattung besteht für die Ersatzbetreuung, die notwendig wird, weil die oder der Berechtigte nach 17:00 Uhr oder am Wochenende an abrechnungsfähigen Sitzungen teilnimmt. Grundsätzlich ist die oder der Berechtigte verpflichtet, Möglichkeiten einer kostenlosen Ersatzbetreuung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn von der Studierendenschaft für die Dauer der Sitzung bereits eine angemessene Ersatzbetreuung bereit gestellt wird.

(3) Unter der Woche wird der Aufwand für die Zeit ab dem in § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin³ genannten Zeitpunkt für die Dauer der Teilnahme, spätestens aber bis zum Ende der Sitzung erstattet sowie einer weiteren Stunde, die für die Heimfahrt angerechnet wird. Am Wochenende wird der Aufwand für die gesamte Dauer der Teilnahme zzgl. bis zu 2 Stunden für Hin- und Rückfahrt, soweit nicht eine längere Fahrzeit im Einzelfall erforderlich ist, erstattet.

(4) Abrechnungsfähige Sitzungen sind:

1. für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger solche Sitzungen von Organen, denen sie als Mitglied angehören; für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn diese in der abzurechnenden Sitzung das Mandat ausüben;
2. für Amtsträgerinnen und Amtsträger solche Sitzungen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Amtsträgerinnen oder Amtsträger teilnehmen; für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn diese in der abzurechnenden Sitzung das Amt ausüben;
3. für Angestellte der Studierendenschaft im Rahmen ihrer Diensttätigkeit für Fort- und Weiterbildungen sowie für Dienstversammlungen;
4. für Mitglieder der Studierendenschaft, die bei ihr in einem sonstigen Arbeitsverhältnis stehen, für Fortbildungen und die Teilnahme an Sitzungen, sofern diese nicht wesentlicher Teil ihrer Diensttätigkeit sind.

§ 4 Erstattungshöhe

Aufwendungen zur Ersatzbetreuung werden analog zu dem an der Technischen Universität Berlin üblichen Stundensatz gemäß TV Stud III zur Vergütung studentischer Hilfskräfte je abrechnungsfähiger Stunde erstattet.

§ 5 Antragstellung

(1) Eine Aufwandsentschädigung für Ersatzbetreuung wird nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist beim Finanzreferat des AStA zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits vorgelegt wurden:

²<https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/SSS/SatzungStudierendenschaft.pdf>

³<https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/SSS/SatzungStudierendenschaft.pdf>

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. die Geburtsurkunde des Kindes oder ein Äquivalent bzw. eine Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der betreuten Person,
 3. eine Anwesenheitsbescheinigung für die abzurechnende Sitzung,
 4. eine Erklärung an Eides statt, dass die gem. § 3 Abs. 1 betreute Person zur Zeit der abzurechnenden Sitzung kostenpflichtig betreut wurde.
- (3) Über den Erstattungsanspruch entscheidet das Finanzreferat. Widersprüche gegen Entscheidungen des Finanzreferats werden vom AStA entschieden.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.